



Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e.V.

Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e . V. (BvGS)

Konzept und Satzung

Stand: 24.03.2017

# Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e. V. (BvGS)

## Präambel

Im Folgenden werden Inhalte, Ziele, Struktur und Arbeitsweise des Bundesverbandes Glaukom-Selbsthilfe nach Abstimmung in der Mitgliedschaft definiert.

### 1. Selbstverständnis

Der Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e. V. (BvGS) ist die Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Glaukom (Augenerkrankung „grüner Star“), deren Angehörige und Erziehungsberechtigte.

Selbsthilfe bedeutet für uns:

- Betroffene unterstützen Betroffene
  - o durch Erfahrungsaustausch in Selbsthilfegruppen
  - o durch Weitergabe von erfahrungsbezogenem Wissen (betroffensorientierte Beratung)
  - o durch Patientenschulungen, die insbesondere an den, aus Sicht der Betroffenen, bekannten Defiziten im Umgang mit der Erkrankung und ihrer Therapie im Alltag anknüpfen
- Das Engagement für eine verbesserte Versorgung aus Sicht der Betroffenen
- Unabhängigkeit gegenüber Leistungserbringern und pharmazeutischer Industrie
- Einen aktiven, offenen und dabei selbst bestimmten Dialog mit Akteuren und Vertretern der medizinischen Versorgung und Forschung auf Augenhöhe.

### 2. Struktur und Arbeitsweise

- Der Verband wird von einem ehrenamtlich tätigen Vorstand geführt, der aus Glaukombetroffenen und/oder deren Familienangehörigen besteht.
- Der Verband hat Fördermitglieder aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und therapeutischen Bereich.
- Wir betonen ausdrücklich, dass der BvGS die Kooperation mit Ärzten und Fachleuten sucht, in der Ausrichtung seiner Inhalte und Tätigkeitsschwerpunkte aber selbst bestimmt und betroffenenorientiert ist.
- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden auf Anfrage von den Vorstandsmitgliedern zu relevanten Themen hinzugezogen, etwa zur Ausarbeitung gemeinsamer medizinischer Informationen (auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene, enthaltend die Bereiche Wissenschaft, Forschung, Politik) oder zu Themen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung sowie zur Teilnahme oder Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen. Der BvGS ist bundesweit tätig. Er ist offen für Betroffene aller Altersgruppen und deren Angehörige sowie Erziehungsberechtigte.

### 3. Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben sind:

- Die Förderung und der Ausbau der Selbsthilfe von und für Glaukom-Betroffene u.a. durch die Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes für die Selbsthilfegruppenarbeit in allen bundesdeutschen Städten, um die Mitarbeit von Patienten zu verbessern.
- Die Gesundheitsförderung von Menschen mit Glaukom und deren Angehörigen sowie Erziehungsberechtigten durch Aufklärung, Schulung, Information und Erfahrungsaustausch.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Glaukom-Erkrankung durch die Medien und Veranstaltungen.
- Der aktive Informationsaustausch zwischen Arzt und Patient, eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Augenarzt – Hausarzt – Facharzt – Kinderarzt.
- Die Förderung eines verbesserten Informationsangebotes für Glaukom-Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie eine bessere Aufklärung der Ärzte in Bezug auf die Erkrankung Glaukom bei Kindern.
- Die Ermutigung zur Therapie sowie zur Einhaltung von Therapievorschriften für Glaukompatienten, um zu einer gesunden Auseinandersetzung mit ihrer Erkrankung zu gelangen, z. B. im Rahmen von Patientenschulungen.
- Die Interessenvertretung Betroffener gegenüber der Ärzteschaft auf örtlicher sowie auf Bundesebene sowie gegenüber der Wissenschaft und Forschung und der Politik.
- Ebenfalls vertritt der BvGS die deutschen Glaukompatienten bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern auf nationaler und internationaler Ebene, dazu gehören Einwirken auf die Entwicklung von mehr konservierungsmittelfreien Augentropfen und praktischen, funktionelleren Behältnissen wie Tropfflaschen sowie eine Verbesserung der Kostenübernahme moderner und komplementärer Medizin durch die Krankenkassen.

Dortmund, den 28.Juli 2008 / 05. März 2014 / 24.03.2017

Impressum:

Herausgeber: Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e.V., Märkische Straße 61, 44141 Dortmund

Tel.: 0231 10877553, Fax: 0231 58696417

Der Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e.V. ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

© Das Nachdrucken oder Kopieren, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

# Satzung

**Der Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e. V. (BvGS)** ist die Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Glaukom (Augenerkrankung „grüner Star“), deren Angehörige und Erziehungsberechtigte in allen deutschen Bundesländern.

## **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Er ist im Vereinsregister Dortmund Nr. 5956, ehemals Glaukom-Büro NRW e.V., eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Zweckverwirklichung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Aufklärung, Information, Erfahrungsaustausch, Ermutigung zur Therapie
  - Angebote von Patientenschulungen zur Einhaltung von Therapievorschriften und Auseinandersetzung mit der Erkrankung
  - Förderung eines verbesserten Informationsangebotes für Glaukom-Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte
  - Vertretung der deutschen Glaukompatienten bei der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Glaukomorganisationen.
- (3) Ziele des Vereins sind:
  - die Gesundheitsförderung und Selbsthilfe von Menschen mit Glaukom und deren Angehörigen,
  - die Förderung der Arbeit von Selbsthilfegruppen für Glaukom sowie der Erfahrungsaustausch mit Fachärzten, der Wissenschaft, der Politik auf Bundesebene.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind übliche Erstattungen für Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person werden, die die Ziele und den Satzungszweck unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person werden, die die Ziele und den Satzungszweck unterstützt. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Die Erstattung eines Restbetrages ist nicht möglich.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags trotz Erinnerung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft spätestens zum Ende des Kalenderjahres.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
- (3) Ist es einem Mitglied nicht möglich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, prüft der Vorstand, ob diese Mitgliedschaft frei oder ermäßigt geführt werden kann.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Höchstzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist vor der Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Vorstand ist des Weiteren für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- e. Entscheidung über eine Beitrittserklärung
- f. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Ehrenmitglied
- g. Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder.

### **§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand kann einzeln oder gesamt gewählt werden, dies obliegt der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen gewählt. Die Wahl einer nicht anwesenden Person ist dann möglich, wenn bei der Wahl eine schriftliche Bestätigung der Person vorliegt, dass sie für dieses Amt kandidiert und dieses Amt im Falle der Wahl auch annehmen würde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

### **§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

(2) Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle 12 Monate stattzufinden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich und/oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich in einem Protokoll erklärt haben. Diese so gefassten Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§13 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Bestellen der Kassenprüfer
- Aufgaben des Vereins
- Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen und Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge) mit einer jährlichen Schuldbelastung von mehr als 6.000 Euro
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

#### **§14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§15 Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

#### **§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit hat schriftlich innerhalb 1 Woche an den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, für die Dauer von 2 Jahren, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

### **§19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Blinden- und Sehbehindertenverein Ortsgruppe Dortmund, Märkische Straße 61, 44141 Dortmund“, zweckgebunden für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Verwendungszwecke.